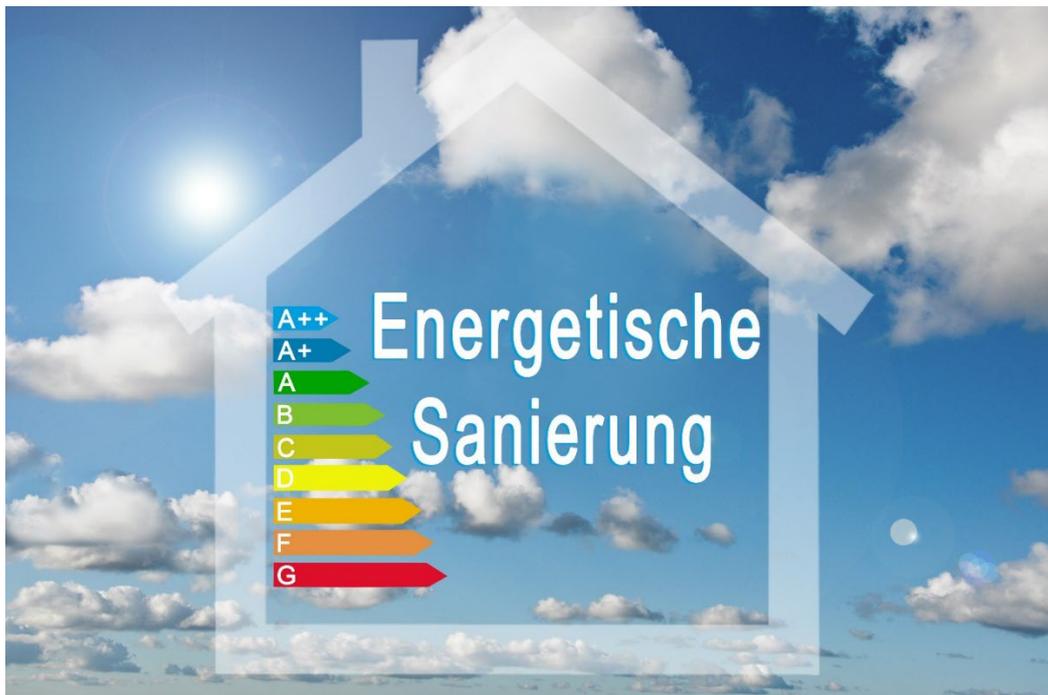




Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung
Energieeffiziente öffentliche Ge-
bäude



Zielsetzung

Mit Hilfe der Fördermaßnahme „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ sollen öffentliche Gebäude energetisch saniert werden. Ziel ist die Umsetzung eines weitgehend dekarbonisierten Gebäudebestands, der einen entscheidenden Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz leisten kann.

Das Förderangebot „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ ist der Priorität 3 „Nachhaltiges NRW“ und hier dem Spezifischen Ziel 5 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ als Maßnahme 1 des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027 zugeordnet. Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Energieeffiziente öffentliche Gebäude" (progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude).

Für dieses Förderangebot stehen rund 259 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierungen, die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beitragen.

Die zu sanierenden Gebäude müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Das Gebäude ist ein Nichtwohngebäude.
- Bei Planung und Bau des Gebäudes wurden die Vorgaben der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV) vom 11. August 1977, die am 1. November 1977 in Kraft trat, nicht berücksichtigt.
- Das Gebäude fällt unter den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Umsetzung des Vorhabens muss sichergestellt werden, dass der zukünftig vorgesehene energetische Standard des Gebäudes über die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinausgeht sowie der vorhandene Primärenergiebedarf nach Umsetzung des Vorhabens um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand reduziert wird. Jedes einzelne Vorhaben muss dabei zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs beitragen.



Gefördert werden

1. Gebäude für Kultur, Sport, Tourismus oder karitative Zwecke und
2. Verwaltungs-, Betriebs- und Funktionsgebäude

Nach Nr. 1 sind folgende Gebäude für Kultur, Sport, Tourismus oder karitative Zwecke förderfähig:

- Kulturelle Einrichtungen, wie zum Beispiel Theater, Museen und Gedenkstätten sowie Gebäude für kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte und Kunstausstellungen.
- Bibliotheken und Büchereien.
- Sporthallen sowie Nebenräume und Nebengebäude wie z.B. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Schulungs- und Besprechungsräume von Sporthallen und Sportplätzen, die für die Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sind und in denen Sportunterricht erteilt wird oder die für den schulischen oder vereinsmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.
- Schwimmbäder, soweit sie zum sportlichen Schwimmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind. Freibäder sind nicht förderfähig.
- Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbäder, soweit sie auf Rehabilitationsmaßnahmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind.
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Schullandheime und Jugendherbergen.
- Pflegeheime und Tagesstätten für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen
- Weiterbildungseinrichtungen gem. § 10 und §§ 14 ff. Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen und
- Wasserrettungsstationen an Seen und Flüssen.

Nach Nr. 2 sind folgende Verwaltungs-, Betriebs- und Funktionsgebäude förderfähig:

- kommunale Verwaltungsgebäude, wie Rathäuser und Kreishäuser,
- kommunale Betriebsgebäude, wie Bauhöfe und Feuerwachen, und
- Gebäude von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Die Gebäude nach Nr. 2 dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die Klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union



beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Wer ist antragsberechtigt?

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände,
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören,
- d) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt hat.

Wie wird gefördert?

Förderfähige nicht-investive Vorhaben

Förderfähig sind Planung und Umsetzung von Vorhaben, also nicht-investive und investive Maßnahmen. Nicht-investive Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn diese dem zu fördernden investiven Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind.

Zu fördernde **Energiekonzepte** müssen die in Ziffer 2.2.1.1 der Richtlinie aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Dies betrifft insbesondere:

- Entwicklung von Energiekonzepten für das Gesamtgebäude,



- Energetische Fachplanungen zur Erstellung von Energiekonzepten und Energiebilanzen gemäß dem Gebäudeenergiegesetz,
- bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen sowie
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Es können ebenfalls bereits erstellte oder beauftragte Energiekonzepte gefördert werden, sofern sie mindestens den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, nach dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden und dem investiven Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können. Relevante, aber ältere Energiekonzepte, die allen Anforderungen entsprechen, können für die Antragstellung verwendet werden, sind jedoch nicht förderfähig.

Gefördert werden können **Planungsleistungen** zur Umsetzung des investiven Vorhabens, insbesondere:

- Bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen,
- Detailplanungen relevanter Gewerke,
- digitale Planungen,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Energiemanagement- und Monitoringkonzepte,
- Bauleitung und Begleitung der Umsetzung des investiven Vorhabens,
- Information und Einbindung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzenden und anderen relevanten Akteuren in die Planung und Umsetzung der vorgesehenen Konzepte,
- öffentliche Kommunikation und Sichtbarmachung geplanter und umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen im und am Gebäude sowie
- Fachplanungen zur Erbringung notwendiger Nachweise im Rahmen des Erlangens einer anerkannten Gebäudezertifizierung.

Förderfähige investive Vorhaben

Zur Umsetzung des Energiekonzepts können insbesondere **investive Vorhaben** in den Bereichen Gebäudehülle und Bautechnik, Gebäudetechnik, Gebäudesystemtechnik, Maßnahmen zum Erlangen einer anerkannten Gebäudezertifizierung sowie Umfeldmaßnahmen gefördert werden. Es werden investive Vorhaben zur energetischen Sanierung gefördert, die zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Ist-Zustand beitragen. Dies umfasst alle Einbau,



Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude vorgenommen werden, insbesondere:

- a) Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- b) Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- c) Einbau und Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes,
- d) Erneuerung von Heizungs- und Trinkwarmwasseranlagen im Gebäude,
- e) bei Schwimmbädern (soweit sie zum sportlichen Schwimmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind) und bei Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbädern die Schwimmbadtechnik sowie Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren
- f) Einbau und Erneuerung von Lüftungsanlagen,
- g) Einbau und Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und
- h) Errichtung von Wärmespeichern im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude.
- i) Einrichtung oder Verbesserung der Gebäudeautomation, wie Überwachungs-, Steuer- und Optimierungseinrichtungen, sowie die Planung und Einführung eines Energiemanagementsystems.

Jede einzelne Maßnahme muss dabei zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs beitragen. Die Mindestanforderungen an die jeweiligen Wärmedurchgangskoeffizienten der zu modernisierenden Bauteile sind der Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

Auch **Umfeldmaßnahmen** wie Baustelleinrichtungen oder Wiederherstellungsarbeiten sind nach Ziffer 5.4.2 der Richtlinie förderfähig.

Anlagen für erneuerbare Energien zur Stromerzeugung, wie Photovoltaik-Anlagen oder Kleinwindkraftanlagen, **werden nicht gefördert**, können jedoch bis zu zehn Prozent zur Erfüllung der Voraussetzung der Primärenergieeinsparung beitragen. Eine Förderung von stationären elektrischen Batteriespeichern ist nur in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, nicht über die Richtlinie geförderten, Photovoltaikanlage möglich. Die



Größe des Speichers soll dem Verbrauch der neuen Photovoltaikanlage angepasst sein.

Art der Finanzierung und Fördersatz

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die **förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens dürfen maximal acht Mio. Euro je Antrag** betragen. Die **Bagatellgrenze** für die Gewährung einer Zuwendung liegen bei 200.000 Euro förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln ist zulässig, sofern die anderen staatlichen Förderungen dies zulassen. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln und mit Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienzfonds (DARP) ist nicht zulässig.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Förderquoten für Gebäude nach Nr. 1 und Nr. 2 unterscheiden sich.

Förderquote für Nr. 1. Gebäude für Kultur, Sport, Tourismus oder karitative Zwecke

Für Vorhaben, bei denen eine Förderung keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, ist eine Förderung bis zu einer Förderquote von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich. Für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, wird eine Förderquote von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

Die **nicht-investiven Fördergegenstände** werden gemäß Artikel 49 der AGVO mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten gefördert.

Für **investive Fördergegenstände** ist Artikel 38a der AGVO mit bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten anzuwenden. Es sind im Rahmen einer AGVO-Förderung die in den einzelnen Freistellungstatbeständen der AGVO genannten Beihilfeshöchstintensitäten als Förderhöchstsatz und die in Artikel 4 Absatz 1 der AGVO genannten Anmeldeschwellen als Förderhöchstbetrag zu beachten.



Im Falle einer Förderung über die De-minimis-Verordnung beträgt der Förderhöchstbetrag 300 000 Euro und mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die der oder dem Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung gewährt wurden.

Förderquote für Nr. 2 Verwaltungs-, Betriebs- und Funktionsgebäude

Die zu fördernden Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Die maximale Förderquote beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, wird eine Förderquote von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

Antragstellung

Gefördert wird nach Veröffentlichung der Förderbekanntmachung auf <https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/energieeffiziente-oeffentliche-gebaeude/> nach dem Windhundverfahren.

Die Antragstellung erfolgt über das EFRE-Antragsportal unter: <https://efre.ecoh.nrw.de>

Projektanträge gehen direkt bei der zuständigen bewilligenden Stelle ein. Sie werden dort in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewilligt, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027

Bitte nutzen Sie das **inhaltliche Beratungsangebot** der Kommunal-Agentur NRW:

Herr Simon Knur

E-Mail: knur@kommunalagentur.nrw

Tel.: 0211 – 430 77 232

Frau Carina Schaaf

E-Mail: schaaf@kommunalagentur.nrw

Tel.: 0211 – 430 77 190

www.efre.nrw



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Herr Rüdiger Wesseling
E-Mail: wesseling@kommunalagentur.nrw
Tel.: 0211 – 430 77 256

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Bezirksregierung Arnsberg

Frau Melissa Ruhrmann
E-Mail: melissa.ruhrmann@bra.nrw.de
Tel.: 02931 – 82 2430

Herr Frank Gerdesmeier
E-Mail: frank.gerdesmeier@bra.nrw.de
Tel.: 02931 – 82 2191

Bezirksregierung Detmold

Frau Katrin Koerth-Bartels
E-Mail: katrin.koerth-bartels@bezreg-detmold.nrw.de
Tel.: 05231 – 71 3414

Frau Lea Borcheld
E-Mail: lea.borcheld@bezreg-detmold.nrw.de
Tel.: 05231 – 71 3477

Bezirksregierung Düsseldorf

Herr Roman Konopka
E-Mail: roman.konopka@brd.nrw.de
Tel.: 0211 – 475 3033

Herr Cihan-Yavuz Yildirim
E-Mail: cihan-yavuz.yildirim@brd.nrw.de
Tel.: 0211 – 475 9218

Herr Georg Tautfest
E-Mail: georg.tautfest@brd.nrw.de
Tel.: 0211 – 475 5168



Bezirksregierung Münster

Herr Fabian Bier
E-Mail: fabian.bier@brms.nrw.de
Tel.: 0251 – 411 3417

Herr Philipp Esser
E-Mail: philipp.esser@bezreg-muenster.nrw.de
Tel.: 0251 – 411 1211

Bezirksregierung Köln

Inger Brandt
E-Mail: energieeffizienz@bezreg-koeln.nrw.de
Tel.: 0221 147-2589

Hülya Kurt
E-Mail: energieeffizienz@bezreg-koeln.nrw.de
Tel.: 0221 - 147-4157

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Energieeffiziente öffentliche Gebäude" (progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude)
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW in der jeweils gültigen Fassung

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Referat 712

Bildnachweis

© Marco2811 – stock.adobe.com

Stand: 20.01.2025

www.efre.nrw